

## Saarländisches OLG: Keine Haftung des Abschlussprüfers für einfache Sorgfaltsverstöße bei vorsätzlicher Bilanzfälschung des Geschäftsführers

Saarländisches OLG, Urteil vom 18.7.2013 – 4 U 278/11 – 88, rkr.

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2013-3122-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Eine Haftung des Abschlussprüfers wegen Missachtung der ihm aus § 323 Abs. 1 S. 1 HGB obliegenden Pflichten tritt hinter eine der zu prüfenden Gesellschaft zuzurechnende vorsätzliche Bilanzfälschung des Geschäftsführers vollständig zurück, solange der Pflichtverstoß des Abschlussprüfers die Grenze zur groben Fahrlässigkeit nicht erreicht.

2. Es stellt keinen groben Fehler im vorgenannten Sinne dar, wenn der Abschlussprüfer von der Routine der vorangegangenen Jahre nicht abweicht und er die Funktionsweise des Warenwirtschaftssystems sowie dessen konkreten Einsatz nicht durch unmittelbaren Einblick in den virtuellen Datenbestand überprüft.

HGB §§ 321, 323 Abs. 1; BGB §§ 31, 254 Abs. 1

### BB-Kommentar

#### „OLG schließt sich mit seiner Entscheidung der Linie des BGH an“

#### PROBLEM

Keinesfalls nur in Insolvenzfällen stellt sich die Frage der Schadensersatzhaftung für pflichtwidriges Verhalten des Abschlussprüfers gegenüber der Gesellschaft. Trifft die Pflichtwidrigkeit aber auf vorsätzlich schädigendes Verhalten auf Seiten der zu prüfenden Gesellschaft, macht oftmals erst der Insolvenzverwalter – wie im vorliegenden Fall geschehen – Ansprüche gegen den Abschlussprüfer geltend. Diesem wurden in mehrfacher Hinsicht (fahrlässige) Pflichtverstöße im Rahmen seiner Prüfungshandlungen vorgeworfen, die in die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks mündeten. Demgegenüber hielt der Prüfer seiner Haftung eine vorsätzliche und schwere Bilanzfälschung durch den damaligen Geschäftsführer entgegen. Dieser hatte mit erheblicher krimineller Energie darauf hingewirkt, die wahre wirtschaftliche Situation der insolventen Gesellschaft zu verschleiern. Vor diesem Hintergrund war die Reichweite des Mitverschuldenseinwands nach § 254 BGB im Rahmen der Haftung des Abschlussprüfers zu bestimmen.

#### ZUSAMMENFASSUNG

Während der Abschlussprüfer grundsätzlich auch für fahrlässig verursachte Schäden gemäß § 323 Abs. 1 HGB haftet – lediglich begünstigt durch die betragsmäßige Beschränkung im Falle von Fahrlässigkeit gemäß § 323 Abs. 2 HGB –, kann dieser sich nicht pauschal auf einen Grundsatz berufen, einer Haftung aus Fahrlässigkeit stehe vorsätzliches, mitursächliches Verhalten des Geschädigten per se entgegen. So war hier die vorsätzliche Bilanzfälschung des Geschäftsführers über § 31 BGB der geschädigten Gesellschaft als eigenes Handeln und Mitverschulden zwar zuzurechnen. Allerdings sei eine anteilige Haftung des Wirtschaftsprüfers im Regelfall schon dann nicht mehr generell zu verneinen, wenn dessen Sorgfaltsverstoß die Grenzen der groben Fahrlässigkeit erreicht, ohne diese bereits zu überschreiten (BGH, 19.4.2012 – III ZR 224/10, WM 2012,

954; BGH, 10.12.2009 – VII ZR 42/08, BGHZ 183, 323). Da der Senat die in Rede stehenden Pflichtverletzungen des Abschlussprüfers aufgrund der Beweisaufnahme allenfalls als leicht fahrlässiges Verhalten einstufte, traten diese Sorgfaltspflichtverstöße hinter das schwere und vorsätzliche Verschulden der zu prüfenden Gesellschaft bzw. deren Geschäftsführers in der Verschuldensabwägung nach § 254 BGB zurück. Konkret wurde dem Abschlussprüfer vorgeworfen, er habe sich auf bereit gestellte Excel-Tabellen und andere (manipulierte) Unterlagen verlassen, ohne diese hinreichend zu verifizieren, wie etwa durch einen Abgleich mit dem auf den Rechnern vorhandenen Datenbestand aus dem Warenwirtschaftssystem. Daneben sei der zweite Kardinalfehler die Beibehaltung der üblichen Prüfroutine gewesen, die sich in den letzten sechs Jahren, in denen der Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses betraut war, eingestellt hatte. Diese wie auch die weiteren Rügen des Klägers, die Kosten für Software und Lizenzen seien fälschlich aktiviert sowie der Warenbestand und Abwertungsbedarf einzelner Waren sei unzureichend ermittelt bzw. geprüft und nicht zuletzt Saldenbestätigungen seien nicht eingeholt worden, wurden vom Senat in tatrichterlicher Würdigung allesamt – wenn überhaupt als pflichtwidrig – nur als leicht fahrlässige Sorgfaltsverstöße und damit im Ergebnis unbeachtliche Vorwürfe bewertet. Gesetzliche Vorgaben und berufsständische Standards schrieben insoweit nicht zwingend bestimmte Vorgehensweisen des Prüfers vor, sodass keine oder allenfalls nur geringfügige Sorgfaltspflichtverstöße festzustellen seien.

#### PRAXISFOLGEN

Das OLG schließt sich mit seiner Entscheidung der Linie des BGH an, wonach bei grober Fahrlässigkeit des Abschlussprüfers selbst bei vorsätzlichem Verhalten auf Seiten der zu prüfenden Gesellschaft eine Haftung eingreifen kann. Der an anderer Stelle in solchen Konstellationen übliche (vollständige) Haftungsausschluss über § 254 BGB greife nicht ohne Weiteres. Dies gelte insbesondere deshalb, weil der dem Wirtschaftsprüfer übertragene Prüfauftrag auch darauf gerichtet sei, Fehler in der Rechnungslegung aufzudecken (unabhängig woher diese rühren) und daraus resultierende Schäden von der Gesellschaft abzuwenden. Es kommt daher auf die Darlegung jedes einzelnen Pflichtenverstoßes auf Seiten des Abschlussprüfers und dessen Bewertung im Sinne eines konkreten Verschuldensgrades an. Hierbei spielen zum einen die Konkretisierung des einschlägigen Pflichtenkatalogs nach § 317 ff. HGB unter Einbeziehung der anerkannten Prüfstandards, wie etwa der IDW-Verlautbarungen, die die gesetzlich statuierten Pflichten weiter ausformen, zum anderen die Umstände des Einzelfalls, wonach sich der konkrete Verschuldensgrad des Prüferhandelns bestimmt, eine entscheidende Rolle. Da die Schwelle von leichter zu mittlerer bis hin zu grober Fahrlässigkeit oftmals fließend ist und die Einordnung zwangsläufig Wertungsspielräume enthält, verbleibt ein Haftungsrisiko beim Abschlussprüfer auch in den Fällen, in denen dieser aus der Sphäre der Gesellschaft bewusst hintergangen bzw. in strafrechtlich relevanter Weise der Jahresabschluss manipuliert wurde. Dies gilt im Grundsatz für Pflichtprüfungen – wie im entschiedenen Fall – wie für freiwillige Prüfungen gleichermaßen.

**Dipl.-Volksw. Dr. Eike Dirk Eschenfelder**, RA, ist Partner der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Frankfurt a. M./Stuttgart. Er berät regelmäßig zu Berufs- und Organisationsfragen sowie Compliance-Themen.

